



Richtlinie für die Genehmigung von Film- und Fotoaufnahmen

Die Zisterzienserinnenabtei Waldsassen unterstützt Journalisten/innen sowie Filmschaffende und genehmigt nach Möglichkeit Dreharbeiten in kirchlichen Gebäuden und auf kirchlichem Gelände. Insbesondere bei Kirchen, Kapellen und Friedhöfen gelten jedoch Einschränkungen.

Katholische Kirchen und Kapellen gelten durch den Ritus der Weihe als Sakralräume und dienen dem Gottesdienst, dem Gebet und der persönlichen Andacht. Auch Friedhöfe dienen in erster Linie dem Gebet und dem Gedenken. Die Würde dieser Orte muss während der Dreharbeiten gewahrt bleiben. Störungen sind soweit wie möglich zu vermeiden. Katholische Glaubensinhalte dürfen weder karikiert noch von katholischen Glaubensinhalten grob abweichende Ansichten verbreitet werden. Außerdem sind, insbesondere im Rahmen von Interviews, diffamierende und beleidigende Äußerungen zu unterlassen. Nicht möglich ist die Nutzung von Kirchen und Kapellen als bloße Kulisse, beispielsweise für Interviews oder Szenen ohne inhaltlichen Bezug.

Die Produktionsgesellschaft hat für durch die Dreharbeiten entstandene Schäden aufzukommen und hierzu eine branchenübliche Betriebshaftpflichtversicherung zu unterhalten. Alle entstehenden Unkosten, beispielsweise für Aufsicht, Strom und Reinigung gehen zu Lasten der Produktionsgesellschaft. Der Inhaberin des Hausrechts, in der Regel der Äbtissin, steht es darüber hinaus frei, eine Gebühr für die Aufnahmen zu erheben, insbesondere bei fiktionalen Filmen.

Die Genehmigung für die Aufnahmen erteilt immer die Frau Äbtissin. Voraussetzung für eine Genehmigung ist jedoch eine inhaltliche Prüfung der Äbtissin. Die schriftliche Zustimmung wird von der Pressestelle erteilt, die auch für Beratung im Zusammenhang mit Dreharbeiten zur Verfügung steht. Für Aufnahmen, die ausschließlich im privaten Rahmen verwendet werden, ist keine Zustimmung nötig. Die Richtlinien gelten jedoch entsprechend.

Journalisten/innen und Filmschaffende werden gebeten, sich möglichst frühzeitig per E-Mail an die Abtei zu wenden und ihr Vorhaben kurz und präzise darzustellen. Angegeben werden sollen Auftraggeber, Titel, eine kurze Zusammenfassung des Inhalts, geplanter Ort und geplante Zeit der Aufnahmen sowie Kontaktdaten. Bei fiktionalen Filmen ist zudem das Drehbuch einzureichen, bei Dokumentarfilmen das Drehbuch oder ein detailliertes Konzept.

1. Redaktionelle Filme

Für Filmaufnahmen im Rahmen der journalistisch-redaktionellen Berichterstattung wird die Zustimmung in der Regel erteilt. Im Ausnahmefall kann die Zustimmung verweigert werden, zum Beispiel bei nichtöffentlichen Veranstaltungen, Verdacht auf unseriöse Berichterstattung oder aus Gründen des Schutzes der Privatsphäre.

2. Dokumentarfilme

Für Dokumentarfilme wird die Zustimmung in der Regel erteilt. Im Ausnahmefall kann die Zustimmung verweigert werden, zum Beispiel beim Verdacht auf unseriöse Berichterstattung, aus Gründen des Schutzes der Privatsphäre oder wenn das Konzept des Vorhabens insgesamt mangelhaft



ist. Für im Rahmen von Dokumentarfilmen nachgespielte Szenen gelten die selben Regeln wie für fiktionale Filme.

3. Fiktionale Filme

Für Aufnahmen für fiktionale Filme wird die Zustimmung in der Regel erteilt, wenn sie Szenen zeigen, die für den jeweiligen Ort typisch sind, in der Klosterkirche beispielsweise ein Chorgebet, persönliches Gebet oder seelsorgliches Gespräch. Geprüft wird jeweils das gesamte Drehbuch. Die Zustimmung kann verweigert werden, wenn mit katholischen Glaubensinhalten im Zusammenhang stehende Szenen realitätsfern oder klischeehaft sind, wenn es sich um Satire handelt, wenn ein Bezug zu realen Personen hergestellt werden könnte, wenn das Konzept des Vorhabens insgesamt mangelhaft oder das Vorhaben ethisch fragwürdig ist. Für klösterliche Orte kann auch die Zustimmung zu einer Umdeutung in ein anderes Gebäude erteilt werden. In jedem Fall ist das Drehbuch des Films vorzulegen.

4. Touristische Filme

Für Aufnahmen für touristische Filme, die Reiseziele präsentieren, wird die Zustimmung in der Regel erteilt.

5. Werbefilme

Filmaufnahmen für Werbezwecke sind grundsätzlich nicht möglich. Eine Zustimmung kann im Ausnahmefall erteilt werden, zum Beispiel für Aufnahmen von einem Kirchturm aus, für Aufnahmen in einem Freigelände oder wenn es sich um eine Referenz für ein in den kirchlichen Räumen verwendetes Produkt oder in kirchlichen Räumen ausgeführten Arbeiten handelt. Auch bei Imagefilmen für Kommunen, für gemeinnützige Projekte oder Projekte, die im Sinne der katholischen Kirche tätig sind, kann die Zustimmung erteilt werden.

6. Fotoaufnahmen

Für Fotoaufnahmen gelten die Richtlinien entsprechend. Handelt es sich um Fotoaufnahmen, die in einem kunstwissenschaftlichen Zusammenhang verwendet werden sollen, beispielsweise für einen Kunstführer, einen Bildband oder für eine Ausstellung, wird die Zustimmung in der Regel erteilt. Voraussetzung ist die Vorlage des Inhaltsverzeichnisses oder anderer inhaltlich aussagekräftiger Unterlagen. Obligatorisch ist die Abgabe eines unentgeltlichen Belegexemplars an die Abtei.

Waldsassen, den 20.11.2020


M. Laetitia Fech OCist.
Äbtissin